



BK10-24-0163\_B

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund des Antrages

des Schwarzbachbahn e.V., Am Kohlichtgraben 16, 01848 Hohnstein OT Kohlmühle,  
vertreten durch den Vorstand,

Antragsteller,

vom 13.06.2024 auf Befreiung von allen Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes  
(ERegG) unter Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,  
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und  
den Beisitzer Jan Kirchhartz

am 27.06.2024

beschlossen:

Der Antragsteller wird im Hinblick auf die von ihm betriebenen Eisenbahnanlagen  
von der Anwendung der Vorschriften des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit  
Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

## I. Sachverhalt

Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine nicht-bundeseigene Eisenbahn, die von der insgesamt ca. 12 km langen historischen Bahnstrecke Kohlmühle nach Hohnstein in Sachsen den ca. 1,5 km langen Abschnitt zwischen Lohsdorf und Unterehrenberg mit einer Spurbreite von 750 mm (Schmalspurbahn) betreibt. Auf der Strecke werden ausschließlich Ausflugsfahrten mit historischen Eisenbahnfahrzeugen durchführt.

Mit E-Mail vom 13.06.2024 wandte sich der Antragsteller mit einem Befreiungsbegehren an die Bundesnetzagentur.

Am 14.06.2024 hat die Bundesnetzagentur das Befreiungsverfahren eingeleitet, dies am selben Tag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, sie als Betreiberin von Eisenbahnanlagen

gemäß § 2a Abs. 2 ERegG von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG zu befreien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte und die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

## II. Gründe

Dem Antrag wird stattgegeben. Diese Entscheidung beruht auf § 2a Abs. 2 ERegG,

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

### II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 77 Abs. 1 ERegG i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 14.06.2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei eine Frist bis zum 28.06.2024 festgelegt, binnen derer Hinzuziehungsanträge gestellt werden konnten. Bei der Beschlusskammer sind keine Hinzuziehungsanträge eingegangen.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). In Ausübung des ihr gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG zustehenden Ermessens hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Sachverhalt unproblematisch im schriftlichen Verfahren erfasst werden konnte.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für die Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

## **II.2 Materielle Rechtmäßigkeit**

Der Beschluss ergeht materiell rechtmäßig.

Dem Antrag auf Befreiung als Betreiber von Eisenbahnanlagen nach dem ERegG wird stattgegeben. Der Antragsteller wird im Hinblick auf die von ihm betriebenen Eisenbahnanlagen von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 2a Abs. 2 ERegG. Danach soll die Regulierungsbehörde Betreiber von Eisenbahnanlagen, die ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden, von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreien, wenn die Eisenbahnanlage ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist. Dass parallel dazu auch § 2 Abs. 6a ERegG einen ähnlichen Befreiungstatbestand enthält, stellt ein gesetzgeberisches Versehen dar. Diese Norm hätte eigentlich bei der letzten Änderung des ERegG gestrichen und durch § 2a Abs. 2 ERegG ersetzt werden sollen. § 2 Abs. 6a ERegG bleibt daher vorliegend außer Betracht.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 ERegG liegen vor (hierzu unter II.2.1). In der Folge ist der Antragsteller zu befreien (hierzu unter II.2.2).

### **II.2.1 Tatbestand**

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiungsnorm sind erfüllt. Die Eisenbahnanlagen des Antragstellers werden ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen genutzt (hierzu unter II.2.1.1). Die Eisenbahnanlagen des Antragstellers sind zudem ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes (hierzu unter II.2.1.2).

#### **II.2.1.1 Nutzung der Eisenbahnanlagen ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen**

Die verfahrensgegenständlichen Eisenbahnanlagen werden ausschließlich von Betreibern einer kulturhistorischen Eisenbahn im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt.

Eine Nutzung zu ausschließlich kulturhistorischen Zwecken liegt vor, wenn die Eisenbahnanlage grundsätzlich nur mit historischen Eisenbahnfahrzeugen befahren oder von solchen Fahrzeugen genutzt wird oder die historischen Eisenbahnfahrzeuge auf den Eisenbahnanlagen ausgestellt oder im Betrieb präsentiert werden und – sofern es sich um Personenverkehr handelt – das Fahrerlebnis der Passagiere, nicht deren Beförderung von einem Start- zu einem Zielpunkt im Vordergrund steht. Verkehren moderne Fahrzeuge auf den Schienenwegen, müssen diese einen unmittelbaren Zusammenhang zum musealen Verkehr aufweisen. Als historisch wertet die Beschlusskammer jedenfalls dampfbetriebene Triebfahrzeuge und Eisenbahnfahrzeuge und -wagen, die älter als 50 Jahre sind. Wenn einzelne Triebfahrzeuge oder Wagen eines historischen Zuges jüngeren Baujahrs oder originalgetreue Nachbauten oder Restaurierungen historischer Fahrzeuge sind, ist dies ebenso unbeachtlich wie der eventuelle Einsatz modernerer Eisenbahnfahrzeuge für Service-, Unterhalts- oder Instandhaltungsarbeiten der Strecke sowie für touristische Ausflugsverkehre, solange Zweck der regelmäßig durchgeführten Bahnfahrten das Fahrerlebnis mit historischen Eisenbahnen bzw. auf einer historischen Eisenbahnstrecke ist.

Auf der verfahrensgegenständlichen Strecke werden ausschließlich Museumseisenbahnverkehre mit historischen Eisenbahnfahrzeugen des Antragstellers durchgeführt. Zweck dieser

mit historischen Dampflokomotiven durchgeführten Fahrten ist jedenfalls das Fahrerlebnis mit historischen Eisenbahnen.

### **II.2.1.2 Keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes**

Die Eisenbahnanlagen des Antragstellers haben zudem keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts, sodass der Ausnahmegrund nach § 2a Abs. 2 ERegG gegeben ist. Die fehlende strategische Bedeutung ergibt sich daraus, dass sich der Betrieb der Eisenbahnanlagen ausschließlich auf die kulturhistorische Nutzung beschränkt. Schienenwege, die ausschließlich museal genutzt werden, werden auch aus praktischen Gründen in der Regel nicht durch den regulären Schienenverkehrsmarkt genutzt werden können, weil es an den entsprechenden Voraussetzungen fehlt. Im vorliegenden Fall fehlt es neben der begrenzten Länge der Infrastruktur und der abweichenden Spurweite auch an einer Verknüpfung mit dem sonstigen Schienennetz.

### **II.2.2 Rechtsfolge**

In der Folge ist der Antragsteller zu befreien. § 2a Abs. 2 ERegG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss die Beschlusskammer deshalb grundsätzlich die begehrte Befreiung erteilen. Ein Ermessensspielraum ist ihr nur bei der Annahme eines atypischen Falls eröffnet,

vgl. Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 40, Rn. 26;  
Riese, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 44. EL März 2023, § 114, Rn. 24 f.

Für die Annahme eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich.

### **II.3 Hinweis**

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie die gewährte Befreiung gemäß § 2b Abs. 4 ERegG (analog) zu widerrufen hat, wenn die Kriterien für ihre Gewährung nicht länger erfüllt werden. Die Beschlusskammer bittet den Antragsteller daher um Mitteilung, sollten er seinen Schienenweg oder seine Serviceeinrichtungen nicht mehr ausschließlich zum Zwecke musealer Nutzung betreiben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Leupold

Kirchhartz